



3003 Bern, EKAH c/o BAFU

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV
Abteilung Risikobewertung
rb@blv.admin.ch

Bern, 19. April 2018

GVO-Erzeugnis Asparaginase, Bewilligungsgesuch; Ämterkonsultation; vorläufige Stellungnahme der EKAH

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Unterlagen am 19. März 2018 und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die EKAH diskutierte die Dokumente, die das BLV im Rahmen der Ämterkonsultation vorlegte, insbesondere den Beurteilungsbericht des BLV zur Lebensmittelsicherheit, an ihrer Sitzung vom 13. April 2018.

Wie bereits in früheren Fällen macht die EKAH darauf aufmerksam, dass sie vom Gesetzgeber beauftragt ist, im Rahmen des Vollzugs die zuständigen Behörden aus ethischer Sicht zu beraten. Ihr Beratungsmandat bezieht sich dabei auf den gesamten ausserhumanen Bereich. Die Mitglieder der EKAH müssen deshalb nicht nur über den Beurteilungsbericht des BLV zur Lebensmittelsicherheit, sondern auch über die Beurteilungsberichte der mitinvolvierten Fachämter BAFU und BLW verfügen.

Antrag 1: Die EKAH beantragt eine angemessene Fristverlängerung um mindestens 15 Tage nach Vorliegen der Beurteilungen der anderen Fachämter, damit sie ihren gesetzlichen Auftrag wahrnehmen und zur Ämterkonsultation im Rahmen ihres Mandates Stellung nehmen kann.

Das BLV kommt in seiner Prüfung nach Art. 22 Abs. 2 lit. a LGV zum Schluss, dass eine Gefährdung der Gesundheit des Menschen, verursacht durch Verzehr von Lebensmitteln, die mit Hilfe des vom Organismus abgetrennten und gereinigten GVO-Erzeugnisses Asparaginase aus *A. oryzae* NZYM-SP hergestellt wurden, nach dem Stand der Wissenschaft ausgeschlossen werden kann. Die EKAH stellt fest, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs bereits einige Jahre alt sind. Eine Bewilligung darf jedoch nur erteilt werden, wenn *nach dem Stand der Wissenschaft* sowohl eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann als auch alle weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Antrag 2: Falls inzwischen neue relevante Daten vorliegen, bittet die EKAH das BLV, seinen Beurteilungsbericht entsprechend zu aktualisieren und der Kommission eine erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zu erteilen, unter Berücksichtigung von Antrag 1. Falls keine solchen Daten vorliegen sollten, bittet die EKAH um eine entsprechende Benachrichtigung.

Das Gesuch wurde im Juli 2009 eingereicht. Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen wird nicht ersichtlich, weshalb zwischen Gesuchseinreichung und Gesuchbeurteilung 9 Jahre liegen.

Antrag 3: Die EKAH bittet um eine Erläuterung, weshalb das Gesuch gerade jetzt und erst jetzt zur Beurteilung vorgelegt wird.

Zur Gewährleistung der Wahlfreiheit der KonsumentInnen sind GVO-Erzeugnisse grundsätzlich zu deklarieren. Der Bundesrat verfügt jedoch über einen Ermessensspielraum, bestimmte Produkte von der Kennzeichnung auszunehmen. Diesen Ermessensspielraum überliess der Bundesrat dem Departement, welches in einer departementalen Verordnung zum Lebensmittelgesetz (Art. 7 Abs. 7^{bis} VGVL) regelt, dass im vorliegenden Fall auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann. Auch die Verordnung eröffnet einen Ermessensspielraum, den die Behörde auszuüben hat. Der Bericht des BLV legt nicht nachvollziehbar dar, wie das BLV zu seiner Ermessensentscheidung kommt. Vor dem Hintergrund, dass die Anwendung des GVO-Erzeugnisses „Acrylaway“ in grundlegenden täglichen Lebensmitteln (Getreide, Kartoffeln und Kaffee) zur Anwendung kommen kann, kann davon ausgegangen werden, dass von Seite der KonsumentInnen ein erhöhtes Interesse an einer Deklaration besteht.

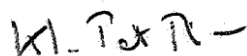
Antrag 4: Die EKAH bittet um eine nachvollziehbare Erläuterung zur Ermessensausübung.

Antrag 5: Die EKAH beantragt zudem zu prüfen, ob vom Ermessensspielraum in der Weise Gebrauch zu machen ist, dass für Produkte, die das GVO-Erzeugnis Asparaginase enthalten, dennoch eine Kennzeichnung verlangt wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anträge danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Für die Eidgenössische Ethikkommission für
die Biotechnologie im Ausserhumanbereich



Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Präsident EKAH



Ariane Willemsen
Geschäftsleiterin EKAH

Kopie: BAFU, BAG, BLW, IVI, EFBS